

**Bebauungsplan  
"Glockenäcker, 1. Änderung"  
in Altenmünster**

**Relevanzprüfung  
zum Umfang der artenschutzrechtlichen  
Untersuchungen**



**Bebauungsplan  
"Glockenäcker, 1. Änderung"  
in Altenmünster**

**Relevanzprüfung  
zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen**

**Auftraggeber:** **Stadtverwaltung Crailsheim**  
Marktplatz 1  
74564 Crailsheim  
Telefon: 07951/403-0  
Fax: 07951/403-400  
info@crailsheim.de  
www.crailsheim.de

**Auftragnehmer:** **GEKOPLAN M. Hofmann**  
Marhördt 15  
74420 Oberrot  
Tel. 07977 / 1690  
Fax 07977 / 910570  
info@gekoplan.de  
www.gekoplan.de

**Bearbeiter:** Martin Hofmann (Dipl. Geoökologe)

Oberrot, den 19.10.2020



---

Hofmann

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

1 Vorbemerkung .....	3
2 Rechtliche Grundlagen .....	4
3 Vorgehensweise .....	5
4 Ergebnis.....	6

Anhang: Fotodokumentation

## 1 Vorbemerkung

Das Büro **GEKOPLAN** wurde im Juni 2020 von der Stadtverwaltung Crailsheim mit der Ermittlung des nach dem Artenschutzrecht notwendigen Umfangs der tierökologischen Untersuchungen für die geplante 1. Änderung des BP "Glockenäcker" in Altenmünster beauftragt (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung sollte begutachtet werden, welche nach dem Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen von der Bebauung betroffen sein können und in welchem Umfang diese in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind.

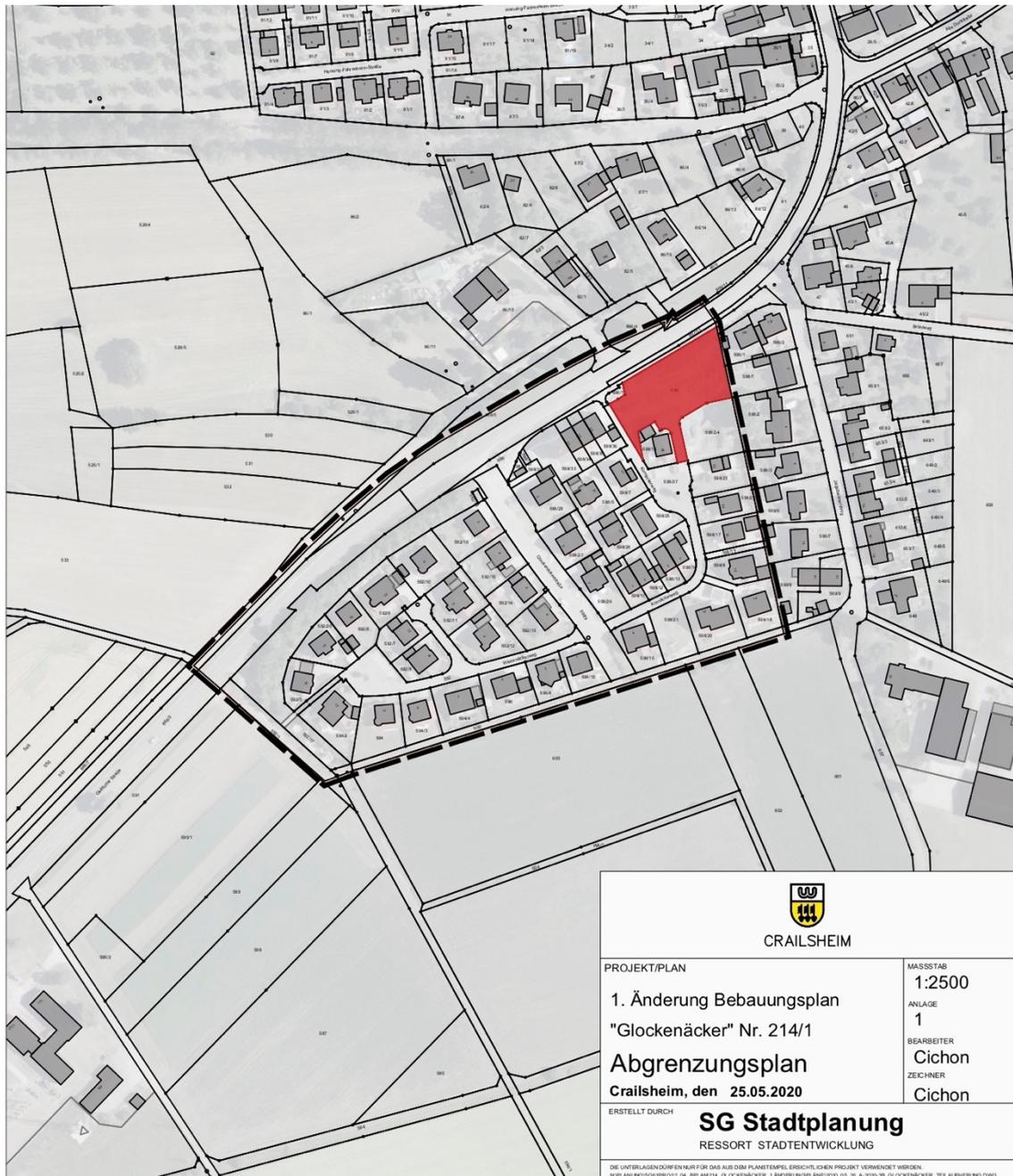


Abb. 1: Lage der Änderungsfläche (Projektplan SG Stadtplanung, Ressort Stadtentwicklung)

## 2 Rechtliche Grundlagen

**Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:**

### **§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

#### Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

#### Abs. 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

#### Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

### 3 Vorgehensweise

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Zu diesem Zweck wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehung am 12.06.2020 erfasst. Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde dann für das Plangebiet mit Hilfe des webbasierten EDV-Werkzeugs „Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg“ eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und dem Wissen von Gebietskennern modifiziert.

Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet.

Im vorgeschlagenen Untersuchungsumfang werden die Arten berücksichtigt, deren Vorkommen nach den Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitung vermutet werden kann. Generell ist beim Nachweis von streng geschützten oder besonderen Arten, die nicht im Untersuchungsumfang enthalten sind, der Auftraggeber zu informieren und mit diesem eine evtl. notwendige ergänzende Untersuchung der Art, bzw. Artengruppe abzustimmen.

## 4 Ergebnis

### Gebietsbeschreibung

Die geplante Änderung umfasst eine Fläche von ca. 1.700 m<sup>2</sup>. Die Fläche befindet sich zwischen einer bestehenden Wohnbebauung, südlich der L1066. Die Änderungsfläche ist frei von Bebauung. Auf der sehr ruderalen und lückig bewachsenen Fläche hat sich als Vegetation eine grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation, u.a. mit Acker-Kratzdistel, Steinklee, Wilder-Möhre, Glatthafer und Huflattich entwickelt. Am Rand eines Gehwegs vor der Straße kommen in der Änderungsfläche auch einzelne junge Gehölze auf. Die Vegetationsbedeckung ist gering und es sind offene Bodenstellen vorhanden. Der Boden ist sehr steinig und es gibt auch einzelne Steinhäufen. Im südlichen Bereich ist eine Zufahrt in die Änderungsfläche einbezogen, die mit Packlage, Randsteinen und Betonpflaster befestigt ist.



Abb. 2: Lage der Änderungsfläche (Kartengrundlage DOB © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg)

## Habitatstrukturen

Im Bereich des Plangebietes befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzepts:

Kürzel	Habitatstruktur
A 1.3	Vegetationsfreie bis -arme Kalkfelsen, kalk- bzw. basenreiche Blockhalden, Schotterflächen u. ä. (inkl. vegetationsarmer Steinbrüche, Lesesteinriegel und Lesesteinhaufen) -> Steinhaufen
B 1.5	Vegetationsfreie bis -arme, lehmig- tonige Offenbodenstandorte (z.B. Pionierflächen in Lehm- und Ton- gruben) -> nur kleinflächig eingestreut
D 5.1	Ausdauernde Ruderalflur

## Empfehlungen zum Untersuchungsumfang

Untersuchungsgegenstand	Begehungs- termine	Bemerkung
<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	6	Kartierung der Zauneidechse in der Ruderalfläche bei sechs Begehungen (April-Juni)

Fotodokumentation





